

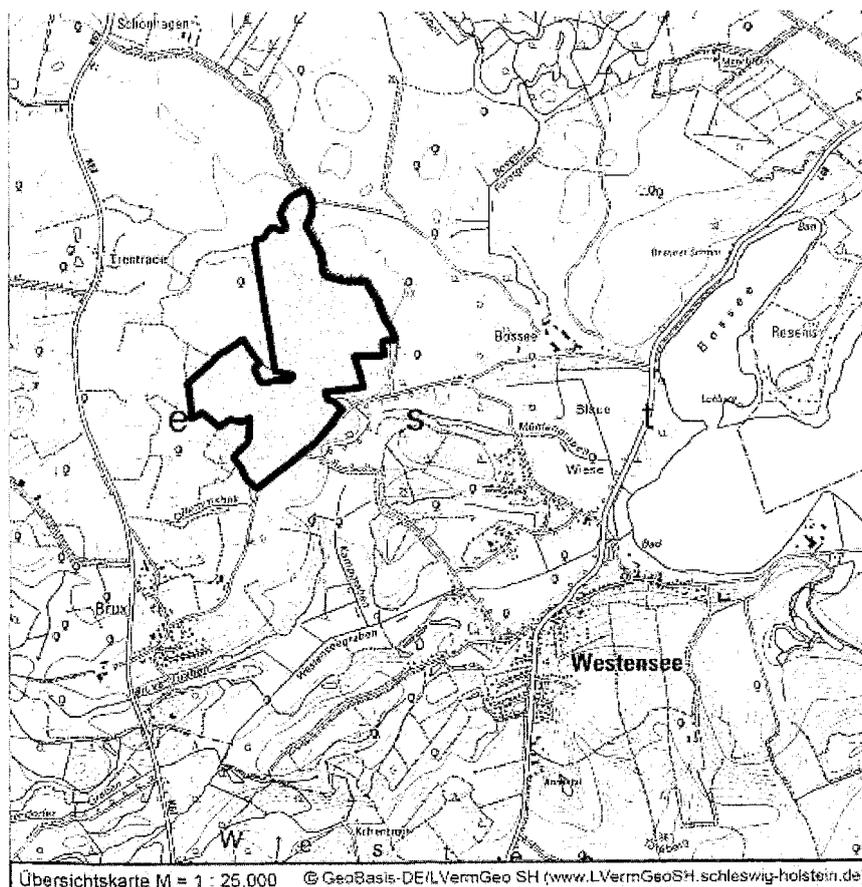
**Amt Achterwehr  
Der Amtsdirektor  
für die Gemeinde Westensee**

## **BEKANNTMACHUNG**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.18, „Solarpark Westensee-Eichenallee“ der Gemeinde Westensee  
hier: Satzungsbeschluss**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Westensee hat in ihrer Sitzung am 21.01.2025 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18, für das Gebiet „Solarpark Westensee-Eichenallee“, für einen Bereich westlich der Straße Eichenallee, nördlich der Bosseer Straße und östlich der Streusiedlung Trentrade, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung sowie den Vorhaben- und Erschließungsplan beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus anliegender Übersichtskarte ersichtlich:



Gemeinde Westensee  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan VB Nr. 18  
"Solarpark Westensee - Eichenallee"

Karte ist ohne Maßstab!

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des **19.07.2025** in Kraft. Alle Interessierten können von diesem Tage an den Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung in der Amtsverwaltung in 24239 Achterwehr, Inspektor-Weimar-Weg 17, Zimmer 11 während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Zusätzlich wird diese Bekanntmachung unter der Adresse <http://www.amt-achterwehr.de/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/> sowie die Planzeichnung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung unter der Adresse <http://www.amt-achterwehr.de/bauen-wohnen/bauleitplanungen/> eingestellt und sind über den Digitalen Atlas Nord (<https://danord.gdi-sh.de/view/BuFPlaene>) des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt / der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

24239 Achterwehr, den 09.07.2025



Im Auftrag  
  
Christian Jöhnk

Ausgehängt am: 11.07.2025  
Abgenommen am: 21.07.2025